

Steuerliche Neuerungen 2020 im Überblick

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



In diesem Jahr wird die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 ein großes Thema sein. Bislang steht nämlich nur fest, dass er abgeschafft werden soll, während über die genaue Umsetzung noch abschließend zu entscheiden ist. Auch die 2019 beschlossene Grundsteuerreform wird erst ab 2025 Auswirkungen haben. Konkrete Veränderungen gibt es aber bei der E-Mobilität, der Weiterbildung als steuerfreie Leistung des Arbeitgebers, den Pauschalen für Verpflegungsaufwand und den Abschreibungen beim Mietwohnungsneubau. Die wichtigsten Neuerungen sind nachfolgend überblicksartig zusammengestellt.

Pauschale Versteuerung von Jobtickets mit 25 %

Wird ein Mitarbeiter neu eingestellt oder sein Gehalt erhöht und soll gleichzeitig ein Jobticket gewährt werden, empfiehlt es sich, diese Arbeitgeberleistung zusätzlich zum Arbeitslohn zu vereinbaren. Der Zuschuss ist dann für Sie als Arbeitgeber steuerfrei, mindert aber den Werbungskostenabzug in Form der Entfernungspauschale beim Mitarbeiter.

Ab 2020 lassen sich Jobtickets, die in Form einer Gehaltsumwandlung, also nicht zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden, begünstigt behandeln. Dabei kann die Gehaltsumwandlung (Jobticket) entweder mit 25 % pauschal (ohne Anrechnung auf die Werbungskosten) oder mit 15 % (mit Anrechnung auf den Werbungskostenabzug beim Mitarbeiter) versteuert werden. Die pauschal besteuerten Bezüge müssen nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden. Eine individuelle Zuordnung zum einzelnen Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.

Hinweis: Eine verbindliche Regelung im Rahmen der Sozialversicherung gibt es noch nicht.

Steuerbefreiung für Fahrräder

Seit 2019 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern für den täglichen Arbeitsweg ein betriebliches (Elektro-) Fahrrad steuerfrei zur Verfügung stellen. Die zunächst bis Ende 2021 befristete Steuerbefreiung wird bis Ende 2030 verlängert. Sie gilt sowohl für Elektro- als auch für herkömmliche Fahrräder. Bei der Steuererklärung erfolgt keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Privatnutzung von Elektrofahrzeugen

Fahrer von E-Autos als Firmenwagen müssen ihre privaten Strecken voraussichtlich ab 2020 nur noch pauschal mit einem Viertel der Bemessungsgrundlage versteuern, also mit 25 % des Bruttolistenpreises, sofern der Fahrzeugpreis unter 40.000 EUR liegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Maßgeblich ist der inländische Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer.

Für Plug-in-Hybride gilt nach wie vor die sogenannte 0,5-Prozent-Steuer mit der halbierten Bemessungsgrundlage gegenüber Modellen mit Verbrennungsmotor. Allerdings auch nur, wenn das Auto mindestens 40 Kilometer weit rein elektrisch fährt oder maximal 50 Gramm CO₂ pro Kilometer (gemessen nach der neuen WLTP-Norm) ausstößt. Ab 2022 müssen die Hybride mindestens 60, ab 2025 sogar 80 Kilometer elektrisch schaffen. Alternativ gilt die Halbierung der Bemessungsgrundlage weiterhin für alle Plug-in-Hybride mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 50 Gramm je Kilometer.

Elektronutzfahrzeuge

Zukünftig kann für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder im Jahr der An-

schaffung (ab 01.01.2020) neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden (§ 7c EStG).

Weiterbildung als steuerfreie Leistung des Arbeitgebers

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen, die ein Praxisinhaber seinen Mitarbeitern im eigenbetrieblichen Interesse (z. B. Schulung Abrechnungssoftware) ermöglicht, führen beim Mitarbeiter bereits nach geltender Rechtslage nicht zu Arbeitslohn. Ab 2020 gilt dies auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers ermöglichen (z. B. Sprach- oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Sie dürfen allerdings keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Grundsteuerreform: Individuelle Berechnung erst ab 2025

Im Oktober 2019 hat der Bundestag mit großer Mehrheit die Grundsteuerreform beschlossen. Die jeweilige Höhe legen die Kommunen fest. Allerdings lässt sich die konkrete Höhe der individuellen Grundsteuer heute noch nicht benennen, da hierzu zunächst die Werte der Grundstücke und die statistischen Miethöhen festgestellt werden müssen. Eine individuelle Berechnung nach dem neuen System soll ab 2025 erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hatte das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung vorletztes Jahr für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandle und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße.

Vollautomatischer Verspätungszuschlag zwingt zu mehr Pünktlichkeit

Verspätungszuschläge für nicht fristgerecht eingereichte Steuererklärungen werden künftig automatisch vom Finanzamt festgesetzt (§ 152 Abs. 2 AO).

Ob der Zuschlag sachgerecht ist, lässt sich dann nur noch im Einspruchsverfahren klären, was zusätzlich Zeit und Geld kostet. Die pünktliche Abgabe von Steuererklärungen ist deshalb jedem Steuerpflichtigen ans Herz zu legen.

Mindestlohnanhebung und neue Midijob-Grenze

Ab 01.01.2020 wird der Mindestlohn angehoben, und die Lohnuntergrenze steigt auf 9,35 EUR pro Stunde. Erstmals gibt es zudem eine Mindestausbildungsvergütung. Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse mit geringeren Sozialausgaben für Arbeitnehmer. Dabei darf das monatliche Entgelt eine gewisse Summe nicht überschreiten, muss aber höher sein als die Grenze zum Minijob ($\geq 450,01$ EUR). Seit 01.07.2019 wird die Gleitzone beim Midijob durch einen neuen Übergangsbereich ersetzt. Seitdem liegt die Obergrenze für das Gehalt des Midijobbers bei 1.300 EUR monatlich.

EU-Geldbußen künftig keine Betriebsausgaben mehr

Gerichtlich in anderen Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 festgesetzte Geldbußen sowie Ordnungs- und Verwarnungsgelder sollen künftig nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Für nationale Geldbußen gilt dies ohnehin. Darüber hinaus soll das Betriebsausgabenabzugsverbot auch für Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern gelten.

Wegfall des Soli für rund 90 % der Zahler

Der Solidaritätszuschlag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2021 deutlich zurückgeführt werden. Im ersten Schritt erfolgt bei rund 90 % der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer durch Anhebung der Freigrenzen in § 3 SolZG eine vollständige Entlastung. Die Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in der sogenannten Milderungszone sollen ebenfalls, allerdings bei steigenden Einkommen mit abnehmender Wirkung, entlastet werden.

Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E) sind die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand erhöht worden. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist. Konkret heißt dies: von 24 auf 28 EUR für Abwesenheiten von 24 Stunden und von 12 auf 14 EUR für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung.

Sonderabschreibung nach § 7b EStG zur Förderung des Mietwohnungs- neubaus

Am 08.08.2019 trat das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in Kraft. Die neue Sonderabschreibung in Höhe von insgesamt 28 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in den ersten vier Jahren kann ausschließlich für neue Wohnungen (keine Ferienwohnungen oder Vermietung mit fremden Wohnzwecken) in Anspruch genommen werden, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten 3.000 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten und deren Bauantrag vor dem 01.01.2022 gestellt wird.

Gesundheitsvorsorge

Ab 01.01.2020 wird der steuerfreie Höchstbetrag für die betriebliche Gesundheitsförderung von 500 auf 600 EUR angehoben (§ 3 Nr. 34 EStG). Zudem erfolgt eine Anhebung der Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung von bisher 62 auf 100 EUR (§ 40b Abs. 4 EStG).

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73, 09111 Chemnitz*